

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS - SO 35/94-2

Wien, 4.5.1994

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34 GE/19 P4
Datum: 9. MAI 1994
13. Mai 1994
Verteilt

St. Ulrich

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer an das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder, aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994) zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen

Moser

Dr. Moser

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS - SO 35/94-1
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994); Stellungnahme

Wien, 4.5.1994

do. Zl. 603.363/63-V/1/94

**Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Zu dem mit Schreiben vom 7.4.1994, GZ 603.363/63-V/1/94, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994), gibt der Unabhängige Verwaltungssenat Wien folgende Stellungnahme ab:

Ziel dieses Entwurfes ist die bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der "Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates". Die mit dieser Neuordnung beabsichtigte Strukturreform des Bundesstaates und die damit verbundene Stärkung der Länderrechte wird seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ausdrücklich begrüßt.

Aus hiesiger Sicht ist zum vorliegenden Entwurf dennoch folgendes anzumerken:

Bereits seit dem Jahre 1991 gibt es Vorstellungen der Konferenz der Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der unabhängigen Verwaltungssenate über die Frage der Übertragung künftiger Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate. Kern der Wünsche der unabhängigen Verwaltungssenate ist, daß die Übertragung weiterer Aufgaben nach einem einheitlichen Konzept erfolgen und daß es sich dabei um Kompetenzen handeln sollte, wo Verwaltungsbehörden über "civil rights" zu entscheiden haben. Die Wünsche wurden bereits damals an das Bundeskanzleramt herangetragen. Auf das diesbezügliche Schreiben des seinerzeitigen Sprechers der Vorsitzendenkonferenz, Herrn Prof. Dr. Geuder, vom 28.10.1991, darf hingewiesen werden.

Darüber hinaus wurde wiederholt der Wunsch geäußert, daß bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes erfolgen sollte.

Bedauerlicherweise ist es bisher zu keinen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Erarbeitung eines derartigen Konzeptes zur Aufgabenübertragung unter Einbindung der unabhängigen Verwaltungssenate gekommen. Vielmehr besteht der Eindruck, der Bund trachte durch die Verschiebung von Aufgaben (insbesonders von Bundesministern an die unabhängigen Verwaltungssenate) die eigene Organisation zu entlasten.

Nach dem derzeitigen Stand der politischen Gespräche erscheint die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit auf längere Zeit hinausgeschoben und ist demzufolge im vorliegenden Entwurf die Einrichtung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in Form einer Ergänzung des Art. 129 B-VG lediglich als verfassungspolitisches Programm vorgesehen.

Zu dem Memorandum des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist fest-

zuhalten, daß eine solche Weiterentwicklung nur zum Zweck einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes nicht unterstützt werden kann. Es wäre zu überlegen, zur kurzfristigen Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Ablehnung der Behandlung von Beschwerden auszubauen. Als Maßnahme zur kurzfristigen Entlastung könnte z.B. die Anhebung der S 10.000,- Grenze im Verwaltungsstrafverfahren überlegt werden. Ferner könnten in jenen Administrativverfahren, wo Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate erfolgen, ebenfalls Möglichkeiten zur Ablehnung der Behandlung von Beschwerden durch den Verwaltungsgerichtshof geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, eine Konstruktion zu überlegen, bei der der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls die volle Rechts- und Tatsachenkognition erhält, um Bedenken gegen den Aufgabenkreis dieses Höchstgerichtes im Sinne der Menschenrechtskonvention zu zerstreuen. Zumindest sollte dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden, in seinen Entscheidungen nicht nur mit Kassation, sondern innerhalb gewisser Grenzen mit einer reformatorischen Entscheidung vorzugehen. Dies etwa dann, wenn der maßgebende Sachverhalt ausreichend erhoben ist und nur Rechtsfragen zu lösen oder Spruchänderungen vorzunehmen sind. Weiters erscheint die bloß cassatorische Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht ökonomisch, wenn man bedenkt, daß sogar im Fall eines bloßen Zitierungsmangels einer Rechtsnorm mit einer Aufhebung der letztinstanzlichen Entscheidung vorgegangen werden muß und die Behörde sodann verpflichtet ist, einen neuerlichen Bescheid zu erlassen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu sagen:

Zu Art. 1 Z 2 (Art. 11a Abs. 1):

Der in Art. 15 Abs. 1 Z 3 B-VG vorgesehene Umfang der Länderkompetenz "Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgenommen die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit" entspricht der Systematik des Länderentwurfes. Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien

vertritt in diesem Zusammenhang aber die Auffassung, daß das von Landesverwaltungsgerichten anzuwendende Verfahrensrecht bundesweit einheitlich sein müßte. Durch Art. 11a Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes erscheint dies allerdings nicht gewährleistet, zumal nach hiesiger Ansicht Gerichte jedenfalls - primär - kein Verwaltungsverfahren anzuwenden haben werden, sondern - wie der Verwaltungsgerichtshof, vgl. II. Abschnitt VwGG - wohl nach einem eigenen Prozeßrecht vorgehen werden müssen.

Zu Art. 1 Z 26 (Art. 102):

Aus der Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ist auch die Regelung des Art. 102 B-VG nicht ganz eindeutig. Die Befugnisse des Bundes bestehen nach dem Wortlaut dieser Regelung zwar nur gegenüber der Landesregierung, doch scheint diese für bestimmte Auskünfte, die die Vollziehung durch die unabhängigen Verwaltungssenate betreffen, auf die Mitwirkung der unabhängigen Verwaltungssenate angewiesen. Ein allenfalls daraus abgeleitetes Aufsichtsrecht über die unabhängigen Verwaltungssenate hinsichtlich ihrer Entscheidungstätigkeit durch Bundesorgane, die gegebenenfalls selbst vom unabhängigen Verwaltungssenat zu kontrollieren sind, erschiene nach hiesiger Ansicht bedenklich. Auch halten es die unabhängigen Verwaltungssenate nicht für ihre Aufgabe, Berichte über die Praxis der Vollziehung von Bundesnormen zu erstatten. Eine Klarstellung des Art. 102 B-VG im Sinne einer ausdrücklichen Ausnahme der unabhängigen Verwaltungssenate von dieser Regelung scheint erforderlich.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Bearbeiter:

Dr. Maukner

Kl. 585



Dr. Moser